

Von der »Feuer-Ordnung« zur Hamburger Feuerkasse

Als eine bis heute bewährte Gemeinschaftseinrichtung sollten sich die im 17. Jahrhundert gegründeten Feuerordnungen herausstellen. Denn den Brandgeschädigten wurde bis dahin erlaubt, zum Wiederaufbau im Lande um milde Gaben zu bitten. Das Amt erließ für ein Jahr die Abgaben und die Kirche half mit einer Geldunterstützung aus. Die Nachbarn lieferten häufig freiwillig Holz und Reet und fuhren für die Baustelle. Doch waren diese freiwilligen Leistungen immer unsicher und oft unzureichend für den Geschädigten.

Um eine durch Blitzschlag oder ohne eigenes Verschulden entstandene »Feuersbrunst« abzumildern und um dem Geschädigten zu helfen, sein zerstörtes Haus wieder aufzubauen, hatten sich im Jahre 1624 in Bergedorf und in den Vierlanden Hausbesitzer in einem »zur Gegenseitigkeit verpflichtenden Vertrag« zusammengeschlossen. Der damalige Amtsverwalter Hermann Schuldorf nahm für diese Vereinbarung den »Hamburger Feuerkontrakt von 1591« zum Vorbild. Er unterzeichnete, denn er hatte ein Gehöft im Achterschlag, an erster Stelle. Ihm schlossen sich etliche Bergedorfer Bürger und 21 Landleute aus Vierlanden an. Dieser erste Vertrag hat sich aber in der Praxis nicht bewährt, da sich zuweilen einige weigerten – nach einem Feuerschaden – den Verpflichtungen nachzukommen. 1674 wird auch eine neue von 54 Kirchwerdenern geschlossene Feuerordnung von 1673 durch die Visitationsbehörde genehmigt. Auf Ersuchen der Bauern der vier Kirchspiele 1677 bzw. '78 wird die »Beyder Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg confirmierte General-Feuer-Ordnung in denen Vier-Landen« genehmigt und 1679 erlassen. Im Jahre 1772 erschien ein fast unveränderter Neudruck dieser Feuerordnung, dessen Bestimmungen sich auch in der Satzung von 1863 wiederfinden. Diese wurden 1882/85 nochmals umgearbeitet; erhalten

Kirchwärders Feuerordnung von 1673

»Alss haben wir Vereingte im Kirchspiel Kirchwärders, unterschriebener Land Leute, auss Wohlbedachtem Muht und weisslichem Bedenken ess für eine Nohtdurft zu seyn erachtet und befunden, auch auss unseren Vornehmen Städten und anderen umbliegenden Dertern so viel observiret und in acht genommen, dass es kein geringes, sondern ein Hochlöbliches Werck, dass Feuer-Ordnungen auffgerichtet und steif und feste gehalten werden müchten, damit diejenige, welche von dem leben Gott mit Feuerbrunst heimgesuchet, gleichwohl des erlittenen Schadens halber einige Zuhilfe und Ergökung mögten bekommen und geniessen haben, auff dass allgemeiner Wohlstand unter unss in diesem Land mögte erhalten werden. Alss haben wir nachgefegte diesen Contract oder vielmehr eine feste Feuer-Ordnung beredet, und einhellig beschloffen wie hernach folget . . .

Zum Fünften: So soll ein Jeglicher welcher in diese Ordnung getreten und sich darinnen zu begeben willens, dem Abgebrannten geben an Gelde Zehen Reichsthaler, Zween Himpten Roggen, 60 Roggen Schöfe oder anstatt dessen 2Kchsth, 1Schinken, Speck von 20Pfund. Auch ein Fuder Holz auf drei Meil mit 6 Pferden, ahne einige Ohnkosten zu führen.«

blieb unter anderem das Gegenseitigkeitsprinzip und daß die Beiträge für Gebäude mit weicher Bedachung doppelt so hoch sind, als mit harter.

Für das Städtchen Bergedorf war am 16. Juni 1675 die »Bergedorfische Feuer-Ordnung« durch die »Hochlöbliche Visitation« genehmigt worden. Jeder Bürger mußte sein Haus taxieren. Je nach Schaden wurden Umlagen erhoben; laufende Beiträge gab es noch nicht. Zur Feuerbekämpfung und -verhütung war das Städtchen in vier Quartiere eingeteilt.

Zwar war schon im Bergedorfischen Rezeß vom 4. Okt. 1620 etwas zur Abwehr der Feuersgefahr gesagt: »... die alten Stroh Häuser (sollten) abgedeckt und mit Pfannen behanget, auch der Mist von den Gassen geschaffet werden, weill solches zu mehrer vorsicherung und Zierlichkeit des Städtleins gereicht, und ist vorabrehdet, daß solches durch ein Mandatum in beeder Erbb. Städte Nahmen von der Cantzell abgekündigt werden soll...«. Im Jahre 1746 beschloß die bei-

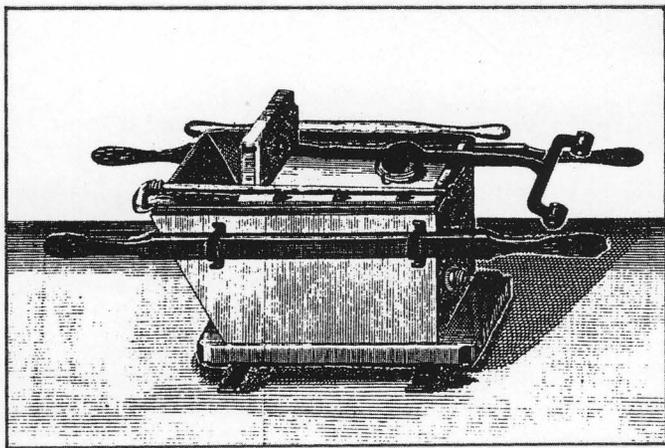
derstädtische Verwaltung eine revidierte Feuer-Cassa-Ordnung. Geerbte, gekaufte und neue Häuser mußten eingeschrieben werden. Von den laufenden Beiträgen und Kassenmitteln sollten Schäden bezahlt und die notwendigen Löscheinrichtungen unterhalten werden. Bei Feuer wurde 75 % des Wertes ersetzt; die gezahlte Entschädigung mußte zum Wiederaufbau verwendet werden. Nach der Feuer-Cassa-Ordnung von 1822 bestand nur für die Löschkosten Beitragspflicht, der Beitritt zur Schadens-Versicherung war freiwillig. Erst ab 1857 gab es auch hier eine Versicherungspflicht. Die letzte – vor Übernahme durch die 1676 begründete »Hamburger Feuerkasse« – überarbeitete Ordnung stammte aus dem Jahre 1880.

Der, nach dem Vertrag von 1624, nächstältere Zusammenschluß war der Marschländer »Feuercontract wegen 107 Häusern und Hofstätten so von fürnehmen Herren und Hausleuten in Billwärder Ausschlag, Tatenberg, Hamm und Horn gehörig, confirmirt am 6. 2. 1656«. 1678 wurde er unter der Bezeichnung »Billwerder-Fuer-Ordnung Concordia genannt« für insgesamt 152 Häuser neu gefaßt. Daneben gab es ab 1691

für 102 Häuser (1697 schon 186) eine »Kathengilde«. Die folgende Feuerkassenordnung von 1774 setzte voraus, daß jeder Beteiligte sich mit Äxten, Leitern und Eimern ausrüste »deren man sich bey einer wirklichen Feuersbrunst bedienen muß. (Besonders) ist es seine Schuldigkeit, eine Leuchte, einen Feuerstülper und einen Feuerhaken mit einem Stiele von wenigstens 20 Fuß lang jederzeit in seinem Hause bereit zu haben und diese drey Stücke by der jährlichen Deichschau vor seinem Hause zu Gesichte zu bringen, by Strafe von 4 Schilling für jedes hieran fehlende Stück.« Noch 1870 mußten bei den Deichschauungen vor jedem weichgedeckten Haus die sog. Feuergeräte zur Besichtigung an den Deich gestellt werden. Auch heute kennen wir für Gebäude und Veranstaltungsorte die »Brandschau«; sie wird vom Feuerwehramt durchgeführt.

Für die große Landschaft Ochsenwerder liegt ein Kontrakt von 1684 vor, den 124 Eigentümer unterschrieben haben und der 1723 erneuert wurde. Im Jahre 1800 folgte die »Neue verbesserte Feuer-Cassa-Ordnung des Kirchspiels Ochsenwärder genannt Gott bewahre uns«. Die Mindestversicherungszeit betrug 10 Jahre und es bestanden zahlreiche Feuerversicherungsvorschriften. Mit der Schaffung der »Neue Feuer-Cassa-Ordnung von 1836 für Ochsenwärder, Moorwärder und Tatenberg Hamburgischen Gebietes« trat die alte außer Kraft. Bei der Übernahme durch die »Hamburger Feuerkasse« galt die »Revidierte Feuer-Cassa-Ordnung« von 1886.

Alle vorab beschriebenen Einzel- oder Gebietsfeuerkassen wurden durch das Übernahmegesetz vom 20. April 1891 zum 31. Dezember 1891 von der heutigen »Hamburger Feuerkasse« übernommen. Die Hausbesitzer waren bis zum 30. Juni 1994, dem Zeitpunkt der Aufhebung des Monopols, Zwangsmitglieder in dieser ältesten bestehenden Sachversicherungseinrichtung der Welt, die als »General Feuer-Cassa von 1676« gegründet wurde. Wobei schon am 3. Dezember 1591 die Hamburger Brauhäuser einen »Feuer Contract« abschlossen – dieses Datum gilt als Ursprung der Hamburger Feuer-Versicherung.



Diese »Trag-Spritze« wurde per Eimerkette gefüllt. Zwei Personen pumpten dann das im Schacht befindliche Wasser in die »segeltuchne Schlangen« und zum »kupfernen Wind-Rohr«, dem Strahlrohr; wie es auch die baugleiche Bergedorfer Schloßspritze von 1771 verdeutlicht.